

# Kapitel III

## Organe

### Artikel 7

- (1) Als Hauptorgane der Erneueren Vereinten Nationen werden ein Gouverneursrat, eine Generalversammlung, ein Sicherheitsrat, ein Wirtschafts- und Sozialrat, ein Treuhandrat, ein Internationaler Erneuerungsgerichtshof und ein Sekretariat eingesetzt.
- (2) Je nach Bedarf können in Übereinstimmung mit dieser Charta Nebenorgane eingesetzt werden.
- (3) Die Organisation kann im Gründungs- und Folgejahr auf die Errichtung oder den Einsatz von Organen verzichten. Die Einsetzung eines Gouverneursrates und einer Generalversammlung sind obligatorisch.
- (4) Die Organisation schränkt hinsichtlich der Anwartschaft auf alle Stellen in ihren Haupt- und Nebenorganen die Gleichberechtigung von Männern und Frauen nicht ein.